



Verfahren zur Bewertung eingereicherter Strategien für lokale Entwicklung

1 Vorprüfung

Beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz eingegangene Strategien für lokale Entwicklung (SLE) werden nach Ablauf der Einreichungsfrist einer formalen Prüfung unterzogen. Wird mindestens ein Kriterium der formalen Prüfung nicht erfüllt, so ist die SLE von dem weiteren Bewertungs- und Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die formale Prüfung umfasst folgende Kriterien:

- Einhaltung der Einreichungsfrist
- Vollständigkeit der eingereichten Bewerbungsunterlagen
- Umsetzung der vorgegebenen Gliederung (und damit auch unabhängig von der Qualität Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 1 VO (EU) Nr. 1303/2013)
- Im von der SLE erfassten Gebiet leben mindestens 10.000, jedoch nicht mehr als 150.000 Einwohner.
- Die Grenzen des von der SLE erfassten Gebietes sind mit Gemeindegrenzen identisch.
- Das von der SLE erfasste Gebiet enthält keine Gebiete der Städte Greifswald, Neubrandenburg, Rostock, Landeshauptstadt Schwerin, Stralsund und Wismar.
- Die Verteilung der Stimmrechte im Sinne des Artikels 32 Absatz 2 lit. b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 bei der Beschlussfassung über die Einreichung der SLE wurde nachgewiesen.

Es ist vorgesehen, die formale Prüfung innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist abzuschließen. Ist eine SLE im Ergebnis der formalen Prüfung im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen, wird die LAG über die von ihr benannte Kontaktperson zeitnah schriftlich hierüber benachrichtigt.

2 Bewertung der eingereichten SLE durch die Mitglieder des Ausschusses nach Artikel 33 Absatz 3 VO (EU) 1303/2013

Die SLE, die nicht im Ergebnis der Vorprüfung im weiteren Auswahlverfahren unberücksichtigt bleiben, werden den Mitgliedern des Ausschusses nach Artikel 33 Absatz 3 VO (EU) Nr. 1303/2013 vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz in digitaler Form übergeben.

Jedes Mitglied des Ausschusses bewertet die ihm vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz übergebenen SLE individuell nach dem unten aufgeführten Kriterienkatalog. Jedes einzelne Kriterium wird mit einem Wert zwischen 2 und -2 bewertet. Die Werte bedeuten:

- 2: Kriterium besonders positiv berücksichtigt / erfüllt
- 1: Kriterium positiv berücksichtigt / erfüllt
- 0: Kriterium hinreichend berücksichtigt / erfüllt
- -1: Kriterium unzureichend berücksichtigt / erfüllt
- -2: Kriterium besonders unzureichend berücksichtigt / erfüllt

3 Zusammenfassung und Auswertung der Bewertungsergebnisse

Die Bewertungen der Ausschussmitglieder werden im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zusammengestellt und verglichen. Weicht bei einer SLE bei mehr als 10 Kriterien die höchste Bewertung von der niedrigsten Bewertung mindestens um den Wert 3 ab, werden die betroffenen Kriterien im Ausschuss beraten und im Benehmen ein Mittelwert für diese Kriterien festgelegt. Im Übrigen ermittelt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz für die einzelnen Kriterien einen Mittelwert aus allen Bewertungen. Erreicht die Summe der Mittelwerte der Bewertungen aller Kriterien bei einer SLE keinen Wert, der größer als 0 ist, so wird diese nicht für eine Mitfinanzierung ihrer Umsetzung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 ausgewählt. Für die übrigen SLE wird nach der Summe der Mittelwerte der Bewertungen aller Kriterien eine Rangfolge gebildet. Die nach diesem Ranking 15 bestplatzierten SLE werden für eine Mitfinanzierung ihrer Umsetzung aus dem ELER ausgewählt. Nehmen mehr als 15 SLE an dem Ranking teil und sind dabei mehrere SLE mit demselben Bewertungsergebnis auf dem letzten für eine Auswahl zur Mitfinanzierung ihrer Umsetzung aus dem ELER in Frage kommenden Rang platziert, so wird davon die SLE ausgewählt, die im Durchschnitt aller Bewertungen in der Ebene „Strategie“ den höchsten Wert erreicht hat. Kann über diesen Weg keine Entscheidung herbeigeführt werden, legt der Ausschuss im Rahmen eines Mehrheitsbeschlusses die SLE fest, die ausgewählt wird. Analog wird, soweit dies nach den erreichten Bewertungsergebnissen erforderlich wird, über die Zuordnung der SLE bezüglich des qualitätsabhängigen Budgetanteils nach Ziffer 8 des Aufrufs zur Erreichung von SLE verfahren.

Liegen zwei oder mehr sich territorial überlagernde SLE vor und liegt die Summe der Mittelwerte der Bewertungen aller Kriterien bei mehr als einer der betroffenen SLE über 0, so wird diejenige SLE in das Ranking einbezogen, die die höhere Bewertung nach dem Bewertungsschema erfährt. Erreichen mehrere der betroffenen SLE den gleichen Wert, so wird die SLE in das Ranking einbezogen, die im Durchschnitt aller Bewertungen in der Ebene „Strategie“ den höchsten Wert erreicht hat. Kann über diesen Weg keine Entscheidung herbeigeführt werden, legt der Ausschuss im Rahmen eines Mehrheitsbeschlusses die SLE fest, die in das Ranking einbezogen wird.

Soweit nach dem Vorgenannten Mehrheitsbeschlüsse des Ausschusses herbeigeführt werden und hierbei bei einfachem Stimmengewicht eines jeden Ausschussmitgliedes keine Mehrheit erreicht wird, zählt die Stimme der Vertretung

des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz im Ausschuss doppelt.

4 Benachrichtigung der im Anschreiben zu den Bewerbungen genannten Kontaktpersonen über das Ergebnis des Auswahlverfahrens

Allen lokalen Aktionsgruppen, deren eingereichte SLE vom Ausschuss bewertet wurde, wird das Bewertungsergebnis für ihre SLE schriftlich über die von der LAG benannte Kontaktperson mitgeteilt. Es ist vorgesehen, dass diese Mitteilungen spätestens bis zum 30.06.2015 ergehen.

Mit der Mitteilung über die Auswahl einer SLE durch den Ausschuss zur Mitfinanzierung ihrer Umsetzung mit Mitteln des ELER im Rahmen der Umsetzung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 gilt die SLE in der beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz eingereichten Fassung als im Sinne des Artikels 33 Absatz 3 VO (EU) Nr. 1303/2013 genehmigt.

5 Kriterienkatalog zur Bewertung der SLE

Ebene	Kriterium
Gebiet	Schlüssige Darstellung von Kohärenzkriterien für das Gebiet, so dass es eine homogene Gesamtheit bildet
	Das Gebiet bzw. Teile des Gebiets werden von keiner weiteren eingereichten SLE erfasst (Bündelung der regionalen Ressourcen ist gelungen). (keine Gebietsüberlagerung → Bewertung des Kriteriums = 2, territoriale Überlagerungen mit mindestens einer weiteren SLE sind gegeben → Bewertung des Kriteriums = -2)
Lokale Aktionsgruppe (LAG)	Rechtsfähigkeit (Die LAG ist als rechtsfähige juristische Person konstituiert. → Bewertung des Kriteriums = 2; Die LAG ist nicht als rechtsfähige juristische Person konstituiert. → Bewertung des Kriteriums = -2)
	Die ausgewogene und repräsentative Zusammensetzung aus Akteuren der Region ist gegeben.
	Die Regeln für eine Mitwirkung / Mitgliedschaft in der LAG lassen erwarten, dass die Mitglieder über die gesamte Förderperiode in der LAG und nicht nur sporadisch mitwirken.
	Die Satzung / Geschäftsordnung lässt eine zielgerichtete Arbeit der LAG sowie die Umsetzung der SLE erwarten.
	Die Strategie lässt die Einrichtung eines Regionalmanagements RM erwarten, dass eine professionelle Umsetzungsbegleitung sicherstellen kann.
	Das beabsichtigte Vergabe-/Stellenbesetzungsverfahren für das RM ist hinreichend beschrieben und entspricht den einschlägigen Vorschriften.
	Die Aufgaben des RM sind klar definiert und tragen dazu bei, dass die LAG ihre Aufgaben gemäß der VO (EU) Nr. 1303/2013 und VO (EU) Nr. 1305/2013 erfüllen kann.

	Die Arbeitsweise des Entscheidungsgremiums ist eindeutig und nachvollziehbar dargestellt. Die Anforderungen hinsichtlich der Stimmenverteilung gemäß Art. 34 Abs. 3 lit. b) VO (EU) Nr. 1303/2013 werden gesichert erfüllt.
	Frauen und Männer sind in einem ausgewogenen Verhältnis in den Entscheidungs- und Managementstrukturen vertreten.
	Bei der Erarbeitung der Entwicklungsstrategie sind Akteure der Region breit eingebunden worden.
	Bei der Erarbeitung der Entwicklungsstrategie sind Akteure aus allen in der Entwicklungsstrategie aufgenommenen Themen- und Handlungsbereichen beteiligt worden.
Ausgangslage	Die Strategie setzt sich mit gesetzlich vorgeschriebenen und informellen Planungen mit Bezug zum Gebiet der SLE sowie darin enthaltene Planungsvorgaben und Planungsziele umfassend auseinander.
	Die von der Strategie betroffenen Regionalen Planungsverbände wurden an der SLE-Erstellung beteiligt bzw. zur Stellungnahme aufgefordert.
	Die Beschreibung der Struktur des Gebietes erfolgte nachvollziehbar und beruht auf aktuellen Daten.
	Die Darstellung der Demografie ist hinreichend detailliert, um von der Demografie berührte Ziele und Handlungsfelder inhaltlich und räumlich ausrichten zu können.
	SWOT-Analyse – Ableitung der Chancen und Risiken der Region sowie des Handlungsbedarfs sind nachvollziehbar
Strategie	Logik der abgeleiteten Entwicklungsziele (nachweisliche Übereinstimmung mit gebietspezifischen Problemen und Bedarf)
	Kohärenz der abgeleiteten Entwicklungsziele, für deren Erreichung Projekte aus dem LAG-Budget mitfinanziert werden sollen, mit Zielen der Strategie „Europa 2020“ ist gegeben und dargestellt
	Kohärenz der abgeleiteten Entwicklungsziele, für deren Erreichung Projekte aus dem LAG-Budget mitfinanziert werden sollen, mit Zielen einschließlich den Querschnittszielen nach der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist gegeben und dargestellt
	Kohärenz der abgeleiteten Entwicklungsziele, für deren Erreichung Projekte aus dem LAG-Budget mitfinanziert werden sollen, mit den Anforderungen nach Artikel 7 VO (EU) 1303/2013 und Anhang I Nummer 5.3 VO (EU) 1303/2013 ist gegeben und dargestellt
	Die abgeleiteten Entwicklungsziele, für deren Erreichung Projekte aus dem LAG-Budget mitfinanziert werden sollen, stehen im Einklang mit den landespolitischen Schwerpunkten gemäß der Strategie des EPLR M-V 2014 bis 2020.
	Kohärenz der abgeleiteten Entwicklungsziele, für deren Erreichung Projekte aus dem LAG-Budget mitfinanziert werden sollen, mit Planungsvorgaben und Zielen anderer, gesetzlich vorgeschriebener oder informeller, Planungen mit Bezug zum Gebiet der SLE ist gegeben und dargestellt

	Die SLE sieht eine Konzentration des Einsatzes des voraussichtlichen LAG-Budgets auf Ziele in einem solchen Maß vor, dass eine messbare Zielerreichung erwartet werden kann.
	Die Rangfolge der Ziele ist begründet und nachvollziehbar.
	Die Handlungsfelder sind nachvollziehbar aus den Entwicklungszielen abgeleitet und für die Zielerreichung geeignet.
	Die Rangfolge der Handlungsfelder zu den einzelnen Zielen ist begründet und nachvollziehbar.
	Die Handlungsfelder sind unter Berücksichtigung der Demografie und / oder Stadt-Umland-Beziehungen mit räumlichen Schwerpunkten für die Mitfinanzierung von Projekten aus dem LAG-Budget untersetzt.
	Die Handlungsfelder stehen im Einklang mit Prioritäten nach Artikel 5 VO (EU) Nr. 1305/2013
	Soweit Handlungsfelder inhaltlich Maßnahmen des EPLR M-V 2014 bis 2020 entsprechen, ist die Notwendigkeit der (zusätzlichen) Unterstützung begründet dargelegt.
	Soweit Handlungsfelder inhaltlich über die Maßnahmen des EPLR M-V 2014 bis 2020 hinausgehen, ist die Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit für die lokale Entwicklung begründet dargelegt.
	Die Entwicklungsstrategie ist von wirtschaftlicher Relevanz für das Gebiet (leistet einen Beitrag für die Wertschöpfung / für den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region).
	Die Leitprojekte sind charakteristisch für die Handlungsfelder und verdeutlichen die Strategie hinsichtlich der Zielerreichung.
	Die Strategie verfügt über innovative Merkmale und verfolgt, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Strategien / Konzepten einen integrierten Entwicklungsansatz.
Aktionsplan	Qualität des Verfahrens zur permanenten Information der Öffentlichkeit über die vorliegende Strategie und der Möglichkeiten für eine Mitwirkung an der Strategieumsetzung
	Qualität des Verfahrens zur permanenten Information und Beratung der Öffentlichkeit über das Verfahren zur Initiierung und Umsetzung von konkreten Projekten für die Strategieumsetzung
	Qualität des Verfahrens zur permanenten Information der Öffentlichkeit über den Stand der Umsetzung der SLE
	Die für die ersten zwei Jahre zur Umsetzung vorgesehenen Projekte entsprechen den mit der SLE angestrebten Zielen und lassen eine eindeutige Zuordnung zu den Handlungsfeldern, einen prioritären Umsetzungsbedarf gemäß den Projektauswahlkriterien der SLE sowie einen wirtschaftlichen Umgang mit dem voraussichtlichen LAG-Budget erkennen.
Regeln für die Auswahl und Begleitung von Projekten	Die Projektauswahlkriterien stellen sicher, dass die zur Mitfinanzierung aus dem LAG-Budget ausgewählten Vorhaben wirkungsvoll zur Erreichung der Ziele der SLE beitragen.
	Die Projektauswahlkriterien sind transparent und nicht diskriminierend und berücksichtigen die Querschnittsziele nach der VO (EU) Nr. 1305/2013.
	Die Regeln zur Höhe der Mitfinanzierung von Aktivitäten / Projekten zur Umsetzung der SLE sind transparent und nicht

	diskriminierend.
indikativer Finanzierungsplan	Die vorgesehenen Budgetanteile für die Mitfinanzierung von Projekten zur Erreichung der Ziele der SLE sind nachvollziehbar begründet und berücksichtigen die Rangfolge der Ziele.
	Die vorgesehenen Budgets für die Verwaltung der Strategie und die Sensibilisierung erscheinen angemessen.
	Das Verfahren zur Aufbringung nationaler öffentlicher Kofinanzierungsmittel sichert die Verwendung bereitgestellter LAG-Budgets und diskriminiert keine potentiellen Projektträger.
Monitoring	Zwischenevaluierungen finden statt (ja → Punktwert = 2; nein → Punktwert = -2)
	Das Monitoring basiert auf qualitativen und quantitativen Erfolgskriterien zur Überprüfung der regionalen Entwicklung. Die Erfolgskriterien sind realistisch und anwendbar.
	Das Monitoring ist auf einen kontinuierlichen Lernprozess ausgerichtet und soll zu einer verbesserten Zielerreichung führen.